

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 141) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latein oder das Graecum Voraussetzung. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse soll bis zum Beginn des zweiten Studienjahres des Masterstudiums erfolgen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N3	Logik	7	8	1-2	2		
N4	Schlüsselqualifikationen II ²	9	7 ²	1-2	2	1	Module N1-N3
Summe:		33	28		8	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a ³	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N5b ³		9 ³					
N6a ³	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N6b ³		9 ³					
N7a ³	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ^{1,2}	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N7b ³		9 ³					
N8a ³	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ^{1,2}	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N8b ³		9 ³					
N10	Gesellschaftstheorie ⁵	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N11	Religionstheorie ⁵	6	4	1-2	1		Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudium insgesamt:		90	60		14	5	
Professionsbezogene Vertiefung ⁶		15					

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² Von den Modulen N5a-N8a (bzw. N5b-N8b) müssen das Modul N5a (bzw. N5b) sowie zwei der Module N6a-N8a (bzw. N6b-N8b) studiert werden.

³ In zwei der Module N5a-N8a ist als benotete Einzelleistung je eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen. In diesen Modulen werden 12 LP erworben. In dem dritten zu studierenden Modul (N5b-N8b) ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 2500-3000 Wörtern anzufertigen. In diesem Fall werden 9 LP für das Modul erworben.

⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁵ Jeweils eines der beiden Seminare der Module N10 und N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen. In dieser Veranstaltung ist die aktive Teilnahme nachzuweisen.

⁶ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung eines der Module N5a-N8a voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N4	Schlüsselqualifikationen II ¹	9	7	1-2	2	1	Module N1-N3
N6a	Hauptmodul im Bereich der Theoretischen Philosophie ²	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N7a	Hauptmodul im Bereich der Geschichte der Philosophie ²	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N8a	Hauptmodul im Bereich der Philosophie eines Sachbereichs ²	12 ³	6	1-2	1 ³	1 ⁴	Module N1-N3
N12	Fachdidaktik: Gymnasium u. Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	3-4	1	1	Module N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		33	19		4	3	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		12					

¹ Das Modul Schlüsselqualifikationen II (Modul N4) umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

² Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

³ Es muss eines der Module N6a-N8a studiert werden. In diesem Modul ist eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen. Die Modulkombination des Bachelor Nebenfachstudiums Philosophie ist so zu ergänzen, dass insgesamt zwei der Module N6a-N8a absolviert werden.

⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung eines der Module N6a-N8a voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR ²	10	8 ²	1-2	2	1	
Zwischensumme:		27	21		6	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N 14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ¹	12 ²	6	1-2	1 ²	1 ³	
N10	Gesellschaftstheorie ⁴	6	4	1-2	1		
N11	Religionstheorie ⁴	6	4	1-2	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	1-2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	35		9	2	

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² In Modul N5a ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen.

³ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁴ Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5a voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
N2	Grundmodul	11	8	1-2	3		
N14	Schlüsselqualifikationen HR ²	10	8 ²	1-2	2	1	
Zwischensumme:		27	21		6	1	

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul N1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen HR (Modul N14) der fachlichen Basis umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N5a	Hauptmodul im Bereich der Praktischen Philosophie ¹	12 ²	6	3-4	1 ²	1 ³	
N10	Gesellschaftstheorie ⁴	6	4	3-4	1		
N11	Religionstheorie ⁴	6	4	3-4	1		
N13a	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	35		9	2	

¹ Es werden im Rahmen der einzelnen Hauptmodule jeweils verschiedene konkrete Module angeboten, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Näheres regelt das Modulhandbuch.

² In Modul N5a ist als benotete Einzelleistung eine Hausarbeit im Umfang von 4500-5000 Wörtern anzufertigen.

³ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

⁴ Es muss nur eines der Module N10 und N11 studiert werden. Jeweils eines der beiden Seminare des Moduls N10 oder des Moduls N11 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften bzw. der Theologie zu wählen.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls N5a voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer,
- schriftliche Hausarbeit,
- mündliche Einzelleistung,
- Anfertigung eines Praktikumsberichts,
- Portfolio, das verschiedene mündliche oder schriftliche Beiträge aus allen in einem Modul besuchten Veranstaltungen enthält.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

(3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(4) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 15 000 Wörtern bei 15 LP und ca. 9 000 Wörtern bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 für einen Masterstudiengang (Ed.) mit dem Fach Philosophie an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366) außer Kraft. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld für einen Masterstudiengang (Ed.) mit dem Fach Philosophie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen im Fach Philosophie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 22. April 2009.

Bielefeld, den 1. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer